

# Steuerfahndung

Die Steuerfahndung steht vor der Tür. Was soll ich tun?

## I. Rechte und Pflichten des Betroffenen (Beschuldigter oder unbeteiligter Dritter)

Oberster Grundsatz: kontrolliertes und sachlich überlegtes Verhalten, im Zweifel schweigen und Ruhe bewahren.

1. Die Fahnder erscheinen erfahrungsgemäß in den frühen Morgenstunden zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr. Sollten Sie die Türe nicht öffnen, müssen Sie damit rechnen, dass die Steuerfahnder einen Schlüsseldienst zur Öffnung der Tür verständigen.
2. Prüfen Sie Dienstausweise aller Steuerfahnder und notieren Sie alle Namen, Dienststellen und Telefonnummern (Name des Fahndungsleiters vermerken).
3. Lassen Sie sich den richterlichen Durchsuchungs-/Beschlagnahmebeschluss vorlegen. Lesen Sie diesen aufmerksam: Können Sie folgende Fragen damit beantworten?
  - a) Wer ist Beschuldigter (Klärung, ob Sie Beschuldigter oder unbeteiligter Dritter sind, z.B. Lebensgefährte, Buchhalter, Arbeitgeber etc.)?
  - b) Hat der zuständige Amtsrichter den Beschluss erlassen und unterzeichnet?
  - c) Wer ist Antragsteller der Ermittlungsmaßnahmen (Staatsanwaltschaft oder die Bußgeld- und Strafsachenstelle – es kommen nur die beiden Antragsteller in Betracht)?
  - d) Ist der Beschluss nicht älter als 6 Monate?
  - e) Ist der Tatvorwurf ausreichend beschrieben: Ist die zur Last gelegte Steuerstraftat nach Steuerart, Tathandlung und Zeitraum hinreichend konkretisiert?
  - f) Sind die gesuchten Beweismittel beschrieben (Beschreibung der zu durchsuchenden Räumlichkeiten und Gegenstände)?

Eine Abschrift des Beschlusses ist regelmäßig für Sie als Betroffenen bestimmt.

Der Beschluss ist das Dokument, das den Steuerfahndungsbeamten grundsätzlich Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten und Beschlagnahmerecht für Gegenstände verschafft. Deshalb sollten Sie den Beschluss mehrmals in Ruhe lesen, Unklarheiten mit Ihrem Strafverteidiger oder Ihrem Steuerberater besprechen und ggf. Antworten der Beamten schriftlich oder per Diktiergerät dokumentieren. Auf keinen Fall sollten Sie sich zum Tatvorwurf äußern.

4. Sie müssen sich ausweisen. In der Regel mit Personalausweis, Reisepass oder Führerschein.
5. Erst jetzt ist den Fahndern der Zutritt zu den im Beschluss beschriebenen Räumen und Gegenständen zu gewähren (seltene Ausnahme: bei Gefahr in Verzug haben die Fahnder ohne Beschluss Zutrittsrecht).
6. Auf keinen Fall sollten Sie körperlichen oder verbalen Widerstand gegen die Fahnder leisten, aber diese auch nicht bei der Durchsuchung/Beschlagnahme unterstützen oder unüberlegte Aussagen machen.  
Tipp: Schweigsamkeit ist hier der richtige Weg. Protokollieren Sie alles schriftlich bzw. mittels Diktiergerät und ziehen Sie möglichst viele Zeugen hinzu.
7. Sind Sie über Ihr Schweigerecht belehrt worden (Fragen Sie nicht gezielt danach, sondern dokumentieren Sie die Vorgänge)?
8. Als Beschuldigter müssen Sie keine Aussagen zur Sache machen (sog. Aussageverweigerungsrecht) oder aktiv handeln. Sie haben keine Mitwirkungspflichten und sollten daher auf keinen Fall vor Rücksprache mit Ihrem Strafverteidiger mitwirken. Vom Aussageverweigerungsrecht sollten Sie als Beschuldigter unbedingt Gebrauch machen. Geben Sie Gegenstände niemals freiwillig, sondern nur durch Beschlagnahme heraus.
9. Sie haben das Recht, Ihren Rechtsbeistand (vorrangig Strafverteidiger und ggf. Steuerberater) anzurufen. Häufig erscheinen am selben Tag ab 8.00 Uhr in der Steuerkanzlei Steuerfahndungsbeamte zur Sicherstellung der Mandantenakten. Telefonsperren stellen die absolute Ausnahme dar und sollten ggf. protokolliert werden.
10. Durchsuchungen und Beschlagnahmungen dürfen auch ohne Anwalt oder Steuerberater vorgenommen werden. Die Fahnder müssen daher nicht warten bis Ihr Anwalt oder Ihr Steuerberater eintrifft.
11. Beschlagnahmefreie Gegenstände sollten von den Steuerfahndern nur unter Verschluss und Versiegelung mitgenommen werden. Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann, ob die richterliche Beschlagnahme beantragt wird oder die Unterlagen an den Beschuldigten zurück zugeben sind.

## **II. Anlässe für Durchsuchung und Beschlagnahme**

Es sind viele Gründe denkbar, die häufigsten sind: Kontrollmitteilungen aufgrund von Betriebsprüfungen, Anzeigen von Dritten (Konkurrenten, gekündigte Mitarbeiter, nahe Angehörige, Nachbarn etc.), schwerwiegende Verletzung der Buchführungspflichten, Nichtabgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen etc.

### **III. Befugnisse der Steuerfahnder**

Bei Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten haben die Steuerfahnder dieselben Rechte und Pflichten wie die Polizeibeamten. Dazu gehören u.a. die Durchsuchung von Wohnungen und Häusern sowie die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen. Steuerfahnder sind wie Spürhunde: Sie durchsuchen u.a. Notizzettel, Notizbücher, Kalender, Dateien auf dem Laptop, Handys, Toilettenspülkästen, volle Bierflaschen, Hohlräume von Fußböden, Briefe, Kontoauszüge und Bankschreiben.

Die Befugnisse der Steuerfahndung richten sich nach dem Verfahren, in dem sie tätig wird. Es ist strikt zwischen dem Besteuerungsverfahren – hier gilt die Abgabenordnung - und einem Strafverfahren – hier gilt die Strafprozessordnung - zu unterscheiden. Die Unterscheidung hat in der Praxis, insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen, große Bedeutung.

Der Beschuldigte hat einen Anspruch auf rechtliches Gehör und dies sollte ausschließlich über einen renommierten Strafverteidiger (Fachanwalt für Strafrecht mit Schwerpunkt Steuerstrafrecht/Wirtschaftskriminalität) wahrgenommen werden. In diesen Fällen sollten nur die besten Strafverteidiger zur Auswahl stehen.